



Allgemeine Geschäftsbedingungen Mario Reisen 2026, Schmid Mario vom 10.01.2026

Kapitel I) GRUNDLAGEN UNSERER AGB

Kapitel II) SPEZIFIKA UNSERER REISEN UND VON BUSREISEN ALLGEMEIN

Kapitel III) DETAILS AGB PAUSCHALREISEN

Kapitel IV) DETAILS AGB TAGESFAHRTEN

Kapitel V) DETAILS AGB MIETBUS

Kapitel VI) DETAILS AGB BUSANMIETUNG OHNE KAPITÄN



Kapitel I) GRUNDLAGEN UNSERER AGB

1. Geltungsbereich und Definitionen

1.1. Reiseveranstalter

Ein Reiseveranstalter ist ein Unternehmer, der entweder direkt oder über einen anderen Unternehmer oder gemeinsam mit anderen Unternehmern Pauschalreisen (iSd § 2 Abs. 2 PRG) zusammenstellt und vertraglich zusagt oder anbietet (Vgl. § 2 Abs. 7 PRG). Der Reiseveranstalter erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Pauschalreisegesetz (PRG), sowie der Pauschalreiseverordnung (PRV) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

Ein Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person, der Unternehmereigenschaft nach § 1 KSchG zukommt (vgl. § 2 Abs. 9 PRG).

Im Nachfolgenden meint Reiseveranstalter das Unternehmen Mario Schmid Mario Reisen, A-6543 Nauders 471, Österreich, UID-Nummer ATU62846709, GISA-Zahl 36622450.

Bei allen anderen Reisen wo Mario Reisen als Vermittler auftritt, gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und gesonderten Stornobedingungen des jeweiligen Reiseveranstalters. Bei Buchung kann Mario Reisen eine Servicegebühr lt. Aushang pro Reisenden verlangen.

1.2. Vereinbarung der AGB

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart, wenn sie – bevor der Reisende durch eine Vertragserklärung an einen Vertrag gebunden ist – übermittelt bzw. der Reisende deren Inhalt – bevor er durch eine Vertragserklärung an einen Vertrag gebunden ist – einsehen konnte. Sie ergänzen den mit dem Reisenden abgeschlossenen Pauschalreisevertrag. Bucht der Reisende für Dritte (Mitreisende), bestätigt er damit unter Einem, dass er von diesen Dritten bevollmächtigt und ermächtigt wurde, ein Anbot für sie einzuholen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für sie zu vereinbaren sowie einen Pauschalreisevertrag für sie abzuschließen. Der Reisende, der für sich oder für Dritte eine Buchung vornimmt, gilt damit als Auftraggeber und übernimmt analog im Sinne des § 7 Abs. 2 PRG, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, die Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Reiseveranstalter (Zahlungen, Rücktritt vom Vertrag usw.).

1.3. Reisender

1.3.1. Reisender iSd Pauschalreisegesetzes

Reisender ist jede Person, die einen den Bestimmungen des Pauschalreisegesetzes unterliegenden Vertrag (z.B. Pauschalreisevertrag) zu schließen beabsichtigt oder die aufgrund eines solchen Vertrags berechtigt ist, Reiseleistungen in Anspruch zu nehmen.

1.3.2. Reisender bei Tagesfahrten - außerhalb des Anwendungsbereichs des



Pauschalreisegesetzes

Darüber hinaus gilt auch jede Person als Reisender, die beabsichtigt, eine Tagesfahrt zu buchen bzw. entsprechende Reiseleistungen in Anspruch nimmt.

1.4. Busmieter

Ein Busmieter ist jede Person, die beabsichtigt einen Bus zu mieten. Hierbei wird der Bus mit einem Buslenker (= Kapitän) gemietet (vgl. Kapitel IV) oder nur ein Bus ohne Kapitän (= „reine Fahrzeuganmietung“, vgl. Kapitel V). Es handelt sich hierbei in beiden beschriebenen Fällen um keine Pauschalreise, daher kommt hier kein Pauschalreisegesetz zur Geltung.

1.5. Unterlagen

Der Katalog, Flyer, Broschüren und die Webseiten von Mario Reisen zB www.mario.reisen dienen als bloße Werbemittel. Das sog. „Ideen-Buch“ dient als Anregung für die Gestaltung individuell maßgeschneiderter Tages- und Pauschalreisen und ist ebenfalls ein Werbemittel. Die in diesen Unterlagen präsentierten Reisen (Tagesfahrten, sowie Pauschalreisen) und sonstige Leistungen stellen keine Anbote iSd PRG dar.

1.6. Vertrag

1.6.1. Pauschalreisevertrag

Unter einem **Pauschalreisevertrag** versteht man den Vertrag, der zwischen Mario Reisen und dem Reisenden (iSd 1.3.1) über eine Pauschalreise abgeschlossen wird.

1.6.2. Tagesreisevertrag

Unter einem **Reisevertrag betreffend einer Tagesreise** versteht man den Vertrag, der zwischen Mario Reisen und dem Reisenden (iSd 1.3.2) über eine Tagesfahrt abgeschlossen wird. Das Pauschalreisegesetz kommt nicht zur Anwendung.

1.6.3. Mietbus-Vertrag

Unter einem **Mietbus-Vertrag** versteht man den Vertrag, der zwischen Mario Reisen und dem Busmieter (iSd 1.4) betreffend einer Busanmietung abgeschlossen wird. Das Pauschalreisegesetz kommt nicht zur Anwendung.

1.7. Reisepreis

Unter dem Reisepreis wird der im Anbot bzw. Pauschalreisevertrag (iSd § 4 PRG) bzw. im Reisevertrag für eine Tagesfahrt angegebene, vom Reisenden zu bezahlende Betrag verstanden. Unter dem Mietpreis wird der im Mietbus-Vertrag angegebene, vom Busmieter zu bezahlende Betrag verstanden.

Bei Buchung einer Pauschalreise wird pro Person und Reise einer Buchungsgebühr von € 7,- verrechnet. Keine Buchungsgebühr wird bei Tagesfahrten und Pauschalreisen mit einer Reisedauer von bis zu 2 Tagen (1 Übernachtung) verrechnet.

1.8. Personen mit eingeschränkter Mobilität

Eine Person mit eingeschränkter Mobilität ist eine Person mit einer körperlichen Beeinträchtigung (sensorisch oder motorisch, dauerhaft oder zeitweilig), die die Inanspruchnahme von Bestandteilen der Pauschalreise oder Tagesfahrt (z.B. Benutzung eines Beförderungsmittels, einer Unterbringung) eingeschränkt und eine Anpassung der zu vereinbarenden Leistungen an die



besonderen Bedürfnisse dieser Person erfordert. Hinweise, ob die vom Reisenden gewünschte Reise für Personen mit eingeschränkter Mobilität möglich ist, finden Sie im Anbot bzw. in der Reisebeschreibung im Internet und Reisekatalog. Die Reisenden werden gebeten, Umstände, die eine Beeinträchtigung darstellen, unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen. Die Schmid GmbH behält sich vor, Reisende, die aufgrund ihrer Voraussetzungen nicht in der Lage sind, an der Reise teilzunehmen bzw. diese oder Mitreisende und den Ablauf zu beeinträchtigen, vom Abschluss eines Reisevertrages auszunehmen. Reisende, die eine Einschränkung bzw. Beeinträchtigung nicht melden bzw. bekannt geben, haben für sämtliche durch ihre Nichtmeldung entstehenden oder entstandenen Mehrkosten aufzukommen.

1.9. Unvermeidbare und außergewöhnliche bzw. unvorhersehbare Umstände

Unvermeidbare und außergewöhnliche bzw. unvorhersehbare Umstände sind Vorfälle, Ereignisse und Gegebenheiten, außerhalb der Sphäre/Kontrolle desjenigen, der sich auf sie beruft und deren Folgen sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären (z.B. Kriegshandlungen, schwerwiegende Beeinträchtigungen der Sicherheit wie Terrorismus, Ausbrüche schwerer Krankheiten, Epidemien, Naturkatastrophen, Witterungsverhältnisse, die eine sichere Reise bzw. Veranstaltung verhindern, Verkehrsbehinderungen, geänderte Straßensituationen z.B. wegen Bauarbeiten, Umleitungen, geänderte Reisebedingungen etc.) (vgl. § 2 Abs. 12 PRG).

1.10. B2B

Das Pauschalreisegesetz und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Pauschalreiseverträge, die auf der Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung über die Organisation von Geschäftsreisen (z.B. Rahmenvertrag) zwischen zwei Unternehmern geschlossen werden.

1.11. bus dich weg!

Unter der Marke „bus dich weg!“ haben sich selbständige Busunternehmer zusammengeschlossen, um gemeinsam Busreisen anzubieten. Bei diesen Reisen ist Mario Reisen Reiseveranstalter. Dabei gilt es zu beachten, dass der Reiseveranstalter Mario Reisen bleibt und dem Reisenden als Endkunden durch „bus dich weg!“ Mehrwerte wie die sog. „Durchführungsgarantie“ (vgl. Punkt 1.17.) bietet.

1.12. Durchführer

Als „Durchführer“ wird jenes Busunternehmen bezeichnet, mit dem die gebuchte Reise realisiert wird. Wir sind bestrebt, dass es tatsächlich das Busunternehmen ist, bei dem der Reisende gebucht hat. Es kann aus organisatorischen Gründen und Gesichtspunkten der Effizienz (Zeit, Route, Einstiegstellen etc.) dazu kommen, dass ein Partnerunternehmen der bus dich weg! Gruppe die Reise „durchführt“. Durch die enge Zusammenarbeit im bus dich weg! Verband wird die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards (Ausstattung Busse, Qualifikationen der Busfahrer etc.) sichergestellt. Auch bei einer Busanmietung (vgl. Kap. V) kann es dazu kommen, dass ein Partnerunternehmen der Mario Reisen die Busreise/-fahrt durchführt.

1.13. Kapitän

Bei der Mario Reisen, sowie in der bus dich weg! Gruppe, wird ein Busfahrer „Kapitän“ genannt. Dies ist nicht nur ein anderer Name, sondern spiegelt auch die Wichtigkeit dieser verantwortungsvollen Position wider.

1.14. Zu-, Weg-, Heimbringer - Bus

Je nach Route, Zustiegsstellen etc. kann es dazu kommen, dass wir auf unseren Reisen Bustransfers (= sog. „Zu-, Weg-, Heimbringer“-Busse) einsetzen.

Ein „Zubringer(-Bus)“ ist ein Bus (oft ein Kleinbus mit 7 bis 9 Sitzen), der als Transfer die Reisenden zum „Hauptbus“ bringt. Er bietet den Reisenden den Vorteil, dass sie möglichst nah an ihrem gewünschten Einstiegsort abgeholt werden.

Ein „Wegbringer(-Bus)“ oder auch „Heimbringer(-Bus)“ ist ein Bus (oft ein Kleinbus mit 7 bis 9 Sitzen), der die Reisenden bei der Heimreise vom Hauptbus zur ursprünglichen Einstiegstelle bringt, wo die Reisenden wieder aussteigen können.

1.15. Hauptbus

Der sog. „Hauptbus“ ist jener (Reise-)Bus laut Leistungsbeschreibung, mit dem die Reise verwirklicht wird.

1.16. Einstiegstellen

Mario Reisen ist stets bemüht, die für die Reisenden bestmöglichen Einstiegstellen zu bieten. Hierbei versuchen wir eine Balance zwischen der Anzahl der Einstiegstellen und der Ladezeiten zu finden. Die sog. „Haupteinstiegstellen“ stehen grundsätzlich bei jeder Fahrt zur Auswahl, dies ist jedoch abhängig von der Anzahl der Reisenden, die sich für diese Einstiegstelle melden und auch von der Fahrtroute. Diese Einstiegstellen können im gedruckten Jahreskatalog der Schmid GmbH bzw. auf den Websites eingesehen werden. Bei den Einstiegsstellen kann es aufgrund von Änderungen der Teilnehmerzahl zu Änderungen der Einstiegsorte kommen.

1.17. Durchführungsgarantie

Mario Reisen bietet die einzigartige Durchführungsgarantie bei allen mit



„Durchführungsgarantie“ gekennzeichneten Reisen. Damit genießen die Reisenden absolute Planungssicherheit, denn diese Reisen finden unabhängig von einer Mindestteilnehmerzahl statt.

1.18. Fahrtauftrag bei Busmiete

Der sog. „Fahrtauftrag“ ist ein Dokument, das für den Busmietner bei der Anmietung von einem Bus (vgl. Kap V) von Bedeutung ist. Darauf werden die Eckdaten der Busfahrt festgehalten, wie



Personenanzahl, Abfahrtsort und Zielort, Zeiten etc. Diese sind vom Busmieter (auch „Auftraggeber“ bzw. seinen Vertreter) bei Ende der Busfahrt gegenzuzeichnen.

1.19. Die Kontaktdaten und Websiten von Mario Reisen

Mario Reisen hat 1 Standort, wo wir zu Geschäftszeiten erreichbar

1.19.1.1. Büro: A-6543 Nauders 234

Telefon: +43 664 150 5311

Website: www.mario.reisen

E-Mail: info@mario.reisen

1.20. Erreichbarkeit in Notfällen

Außerhalb der Geschäftszeiten können Reisende der Mario Reisen unter der Notfallnummer erreichen, die mit den Buchungsunterlagen übermittelt wird.

Generell empfehlen wir direkt auf Reisen, sich zuerst an den Kapitänen zu wenden und erst in nächster Instanz in den Büros bzw. bei der Notfallnummer anzurufen.

1.21. Kundengeldabsicherung

Unsere Versicherung entspricht den Vorgaben des § 3 Abs. 3 Z 1 der Pauschalreiseverordnung- PRV (EU-2015/2302) an einen Versicherungsvertrag die sohin Vertragsinhalt werden. Der Abwickler steht gemäß den Vorgaben der PRV unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung: Europäische Reiseversicherung, Kratochwilestraße 4, 1220 Wien, 24h-Notfallnummer: Tel +43 1 50 444 000, E-Mail: info@europaeische.at. Im Insolvenzfall sind sämtliche Ansprüche innerhalb von 8 Wochen direkt beim oben genannten Abwickler anzumelden.

Absicherer: RBO Raiffeisenbank Oberland-Reutte E Gen, 6511 Zams, Hauptstraße 55

1.22. Storno- und Reiseschutz Versicherung

Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Storno- und Reiseschutzversicherung, die eine Reisekranken-, Unfall- und Gepäckversicherung umfasst, und die Entschädigungspauschale beim Rücktritt des Reisenden (Stornokosten oder einen etwaigen Selbstbehalt im Stornofall) abdeckt. Nähere Informationen sowie den passenden Reiseschutz für Bus/Flug-Kombination, Flug und Schiffsreisen halten wir für Sie in unseren Büros oder unter www.mario.reisen bereit.

1.23. Gerichtsstand

Vereinbart gilt Österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Landeck.



Kapitel II) SPEZIFIKA UNSERER REISEN UND VON BUSREISEN ALLGEMEIN

1. Allgemeines zu Busreisen

1.1. Die Ausstattung unserer Busse

Der Bus ist ein Beförderungsmittel. Dabei gilt es zu beachten, dass es ein begrenztes Raum- und Platzangebot gibt und es individuell zu einem Empfinden von Enge kommen kann.

Reisenden, die mehr als einen Sitzplatz in der Breite besetzen (möchten), wird empfohlen, dies bereits bei der Anfrage bekannt zu geben und abzuklären. Es wird versucht, wenn möglich, darauf Rücksicht zu nehmen, ein Anspruch besteht nicht, sofern darüber keine verbindliche Zusage getroffen wurde. Trotz Zusage kann es aufgrund der Beladungssituation bzw. Situation einzelner Reiseteilnehmer (Übelkeit etc.) zu Abänderungen kommen. Andernfalls wird – wie üblich – pro Reisegast ein Sitzplatz im Bus reserviert.

Sitzplatzabstände und –breiten können variieren in den verschiedenen Reisebussen. Die Norm unserer Busse ist ein Mindest-Abstand der Sitze von 78 cm.

Alle unsere Reisebusse sind mit 3- und 4-Sterne Komfort ausgezeichnet. Das bedeutet, dass alle unsere Reisebusse klimatisiert sind, über verstellbare Rückenlehnen verfügen, sowie über einen Mindest-Abstand der Sitze von 78 cm.

In allen Reisebussen gibt es ein WC mit Waschbecken. Das WC im Bus kann als „Not-WC“ während der Fahrt benutzt werden. Dieses WC kann erforderlichenfalls auch gesperrt sein. Alternativ werden regelmäßige Pausen angeboten.

Die Reisenden genießen in unseren Reisebussen ein Angebot an Getränken (idR antialkoholisch und alkoholisch).

Bei möglichen Transfers zum Hauptbus können Kleinbusse (vgl. Punkt 1.14.) eingesetzt werden. Dabei gilt es zu beachten, dass in einem solchen Fall keine Getränke und kein WC im Bus verfügbar sind.

Zum sog. „Basissservice“ zählt die Fahrt im Reisebus mit Vollausstattung. Das Basissservice inkludiert sämtliche Straßensteuern, Mauten, Einfahrtsgebühren und Parkgebühren.



Die aktuelle Busflotte kann auf der Websites von Mario Reisen eingesehen werden, unter www.mario.reisen

1.2. Gepäck

Jeder Reisende darf auf eigene Gefahr Gegenstände, die er mühelos im Bereich des eigenen Platzes und ohne Belästigung der anderen Reisenden unterbringen kann, kostenlos mitnehmen und bei sich behalten (Handgepäck). Dabei gilt zu beachten, dass dieses Gepäck in einer entsprechenden Größe sein muss, um in den Ablagefächern über den Sitzplätzen sicher verstaut werden zu können. Der Weg zwischen den Sitzen muss (unter anderem aus Sicherheitsgründen) frei gehalten werden von jeglichen Gepäckstücken, ebenso die Nebensitze.

Alle weiteren und größeren Gepäckstücke (sog. „Reisegepäck“) sind im Gepäck-/Laderaum des Busses zu verstauen.

Dabei gilt zu beachten, dass der Kapitän (Busfahrer) das Gepäck der Reisenden verstaut, damit er die Punkte der Route, Ein- und Ausstiegorte und Zeitpunkte dabei optimal berücksichtigen kann. Reisende werden gebeten, ihr Gepäck nicht unbeaufsichtigt stehen zu lassen. Der Reisende hat selbst zu kontrollieren, dass seine Gepäckstücke in den Bus verladen werden und sollte daher beim Ein-, Aus- und Umladen dabei sein. Die Schmid GmbH übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die nach dem Ausladen aus dem Bus abhandenkommen.

Auch wenn wir generell danach trachten, womöglich die Busse stets auf überwachten Parkplätzen abzustellen, wird den Reisenden empfohlen, keine Wertgegenstände im Bus zurück zu lassen. Die Mario Reisen übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die über Nacht im Bus bleiben oder vergessen wurden.

Bei Reisen, die mit Fähren kombiniert sind und bei Rundreisen, wo es zu häufigeren Hotelwechseln kommt, empfehlen wir den Reisenden, für die einzelnen Übernachtungen ein kleineres, handlicheres Gepäck zusammenzustellen, wo alle Utensilien (Kleidung, Toilette-Artikel, Medikamente etc.) für eine Übernachtung enthalten sind.

Das Reisegepäck muss derart verpackt und verschlossen sein, dass der Inhalt gegen Verlust, Minderung oder Beschädigungen geschützt ist. Es wird empfohlen, die Gepäckstücke mit dem Namen des Reisenden zu versehen bzw. das Gepäck derart zu kennzeichnen, dass der Reisende es eindeutig erkennen kann. Idealerweise mittels den von der Mario Reisen vor Reiseantritt zur Verfügung gestellten Koffer-Anhängern.

Gefährliche, sperrige oder sonstige ungewöhnliche Gepäckstücke können von der Mitnahme ausgeschlossen werden. Sollten Reisende danach trachten, derartige Gepäckstücke mitzunehmen, ist dies 14 Tage vor Antritt der Reise mit der Mario Reisen abzuklären. Reisegepäck wird nur nach Maßgabe des verfügbaren Laderaumes mitgenommen.

Wir ersuchen um Verständnis, dass Haustiere generell von der Beförderung ausgeschlossen sind.

Zerbrechliche Gegenstände sind sorgfältig zu verpacken und derart zu lagern, dass sie vor möglichem Bruch nach bestem Wissen und Gewissen geschützt sind.



Sach- und Vermögensschäden des Reisenden, die auf unvorhersehbare und/oder unvermeidbare Umstände, mit denen der Reiseveranstalter nicht rechnen musste, zurückzuführen sind, soweit eine Haftung des Reiseveranstalters festgestellt werden sollte, sind, ausgehend von Art 4 der Richtlinie (EU) 2015/2302 (Pauschalreiserichtlinie) in Entsprechung des § 6 Abs. 1 Z. 9 KschG auf das Dreifache des Reisepreises beschränkt. (vgl. Kapitel III, Punkt 17.3.)

Eine Haftung für mangelhaft verpacktes, beschädigtes oder unverschlossen abgeliefertes Gepäck, sowie für Geld- und Wertgegenstände besteht nicht.

Dem Reisenden wird empfohlen, eine Versicherung abzuschließen.

Informationen betreffend dem Transport von Fahrrädern sind unter dem Punkt 2.1. angeführt.

1.3. Kapazität des Busses / Anzahl der Fahrgäste

Der Bus darf maximal mit der Anzahl von Personen besetzt werden, für die er zugelassen ist. Sollte bei einer vereinbarten Beförderungsleistung im Sinne des Gelegenheitsverkehrsgesetztes (vgl. Kapitel V) die zulässige bzw. vereinbarte Personenanzahl überschritten werden, ist die Mario Reisen (bzw. deren Kapitän als Vertreter der Mario Reisen) berechtigt, von der vereinbarten Leistung unter Wahrung aller Ansprüche vom Vertrag zurückzutreten.

Unabhängig von der Auftragsbestätigung behält es sich die Mario Reisen vor, einen Bus mit einer höheren Sitzplatzkapazität zum Einsatz zu bringen oder durch einen Buspartner durchführen zu lassen.

1.4. Besondere Eigenschaften des Transportmittels Bus

Da es in einigen Städten und Orten Fahrverbote für Busse gibt (meist im Zentrum), kann es dazu kommen, dass der Kapitän die Reisenden möglichst nah zum Zentrum bringen kann für eventuelle Stadtrundgänge und Besichtigungen, aber teilweise die oftmals schmalen Gassen aus Platzgründen und aus gesetzlichen Gründen nicht mit dem Bus befahren werden können.

Oftmals sind aus diesem Grund auch Nächtigungen im Zentrum nicht möglich, wenn der Bus zu den im Zentrum gelegenen Unterkünften nicht zufahren darf bzw. auch keine Bus-Parkplätze zur Verfügung stehen. Details entnehmen die Reisenden immer direkt bei der jeweiligen Reisebeschreibung.

Die Kapitäne von Mario Reisen und der Partnerunternehmen sind um die Sicherheit der Reisenden bemüht. Daher kann es z.B. im Winter bei entsprechenden Witterungsverhältnissen dazu kommen, dass Schneeketten anzulegen sind. Dadurch kann es zu Verzögerungen kommen. Die Reisenden werden dabei um Verständnis und Geduld ersucht.

1.5. Verhalten im Bus

1.5.1. Sitzen

Generell gilt es während der Fahrt aus Gründen der Sicherheit sitzen zu bleiben und nur in Ausnahmefällen aufzustehen. Es werden in regelmäßigen Abständen Pausen gemacht, nicht nur um den gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten zu entsprechen, sondern auch um für die Reisenden die Busfahrt so angenehm wie möglich zu gestalten.

Reisenden, für die längere Sitzzeiten eine Herausforderung werden können, z.B. aus gesundheitlichen Gründen (Thrombose, gebrochene Beine, div. Fußverletzungen, Inkontinenz



etc.), wird empfohlen die individuelle Reisetauglichkeit vor Reisebuchung bzw. Reiseantritt mit einem Arzt abzuklären.

1.5.2. Gurtpflicht

Jeder Reisende ist selbst dafür verantwortlich die in Reisebussen gesetzlich vorgeschriebene Gurtpflicht einzuhalten. Nach einer einmaligen entsprechenden Ermahnung durch den Kapitän kann es bei Missachten dieses Punktes zum Ausschluss des Reisenden kommen, vgl. Punkt 1.5.5.

1.5.3. Pünktlichkeit

Reisende werden darauf hingewiesen, dass vereinbarte Zeiten z.B. für Abfahrten nach Pausen oder für Führungen, Stadtrundgänge etc. einzuhalten sind. Sollte es zu einer Verspätung von 10 oder mehr Minuten kommen, ist der Kapitän direkt oder die auf dem Pauschalreisevertrag angeführte Notrufnummer zu informieren.

1.5.4. Reisen in der Gruppe

Bei unseren Reisen bitten wir um gegenseitiges Begegnen mit Respekt und Akzeptanz. Unter anderem aus diesem Grund sind Rauchen und übermäßiges Trinken von Alkohol (z.B. wenn dadurch andere Fahrgäste gestört werden (Lautstärke, Auf- und Abgehen im Gang zwischen den Sitzen) bzw. das Wohlergehen der anderen Fahrgäste bzw. des Reisenden selbst gefährdet werden) im Bus verboten. Ebenso zu lautes Telefonieren, Musikhören, Filme ansehen etc. ohne Kopfhörer, wodurch andere Reisende gestört werden können. 1.5.5. Ausschlussgründe

Der Kapitän kann Reisende von der Reise ausschließen, wenn diese die Sicherheit gefährden oder auch wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen, sodass das Reisevergnügen für die Reisegruppe gefährdet ist, z.B. Betrunkene oder ein Reisender, der trotz Ermahnungen mehrmals zu spät kommt und dadurch das Einhalten von Zeitplänen und Routen gefährdet oder Reisende, die den nächstfolgenden Punkt „Achtsamkeit“ missachten etc. Die Kosten für den Rücktransport und eventuelle weitere daraus resultierende Kosten trägt dabei im vollen Ausmaß der Reisende selbst.

Achtsamkeit

Reisende werden gebeten, sorgsam mit dem Bus und dem Inventar umzugehen. Dazu sind besonders bei feucht-nassem Wetter die Schuhe beim Einstieg in den Bus abzustreifen, sodass sie möglichst sauber von Dreck und Schmutz sind. Die Sitzflächen sind nicht mit den Schuhen zu berühren (Füße hochlagern, ohne Schuhe im Rahmen des vorhandenen Platzes und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften möglich). Zudem gilt es Regenschirme und spitze Gegenstände so zu lagern, dass keine Sach- oder Personenschäden dadurch entstehen können. Für jeglichen Abfall sind die vorhergesehenen Abfalleimer im Bus zu verwenden.

1.5.6. Achten auf Gefahrenquellen

Beim Ein- und Aussteigen gilt es die gültige Straßenverkehrsordnung zu beachten und auf mögliche Hindernisse und Unfallquellen zu achten, wie andere Verkehrsmittel, Fahrzeuge, Gehsteigränder, Wasserpützen, Schlaglöcher etc. Der Kapitän wird mit bestem Wissen und Gewissen die Reisenden möglichst sicher ein- und aussteigen lassen, indem er den Bus entsprechend parkt bzw. die Reisenden auf mögliche Gefahrenquellen hinweist.



2. Besondere Reisen

2.1. Radreisen, Radtransporte

Wir achten auf sorgfältige Verwahrung aller Gepäckstücke, inkl. der Fahrräder. Selbst bei sorgfältiger Verwahrung können Schäden auftreten, z.B. durch die Hängevorrichtungen etc. Mario Reisen übernimmt beim Transport von Fahrrädern im Radanhänger keine Haftung für eventuelle Schäden an Fahrrädern, die während des Transports oder beim Be- und/oder Entladen entstehen (Transportschäden, Abschürfungen etc.).

Zudem möchten wir die Reisenden darauf hinweisen, dass auch bei den speziell als „Radreise“ gekennzeichneten Reisen kein Techniker oder Fahrradwerkstatt die Reise begleiten. Jeder Reisende hat selbst für die von ihm benötigten Gegenstände zu sorgen, z.B. eventuelles Werkzeug, Pumpen, Ersatzmaterialien etc. Mario Reisen empfiehlt den Reisenden vor Reiseantritt ein Service bei den Fahrrädern durchführen zu lassen.

Bei unsicherer Witterung empfehlen wir, regenfeste Kleidung und Schuhe, Regenschutz, Regencapes etc. mitzuführen. Unsere Radreisen sind für Personen mit eingeschränkter Mobilität grundsätzlich nicht geeignet.

2.2. Wanderreisen

Bei unseren speziell gekennzeichneten „Wanderreisen“ finden alle Reisenden direkt bei der jeweiligen Reise Informationen zum Schwierigkeitsgrad und der durchschnittlichen Gehdauer. Wenn sich Reisende unsicher sind, ob sie diesen Anforderungen aus körperlicher und konditioneller Sicht gewachsen sind, empfehlen wir, dies bereits bei der Anfrage der Reise, also noch vor der Buchung bzw. dem Reiseantritt bei einem Arzt abzuklären.

Bei unsicherer Witterung empfehlen wir, regenfeste Kleidung und Schuhe, Regenschutz, Regencapes etc. mitzuführen.

Es kann auch zu Änderungen der Reiseroute etc. kommen, wenn Gefahr für die Sicherheit der Reisenden besteht. Mario Reisen wird sich bemühen, einen vergleichbaren Ersatz anzubieten bzw. diese Leistung nachzuholen.

Unsere Wanderreisen sind für Personen mit eingeschränkter Mobilität grundsätzlich nicht geeignet.

2.3. Outdoor-Veranstaltungen

„Outdoor-Veranstaltungen“ finden auch bei ungünstiger Witterung statt. Bei unsicherer Witterung empfehlen wir, regenfeste Kleidung und Schuhe, Regenschutz, Regencapes etc. mitzuführen.

2.4. Open Air am Meer

Das „Open Air am Meer“ ist eine Outdoor-Veranstaltung, die auch bei ungünstiger Witterung stattfindet. Bei unsicherer Witterung empfehlen wir, regenfeste Kleidung und Schuhe, Regenschutz, Regencapes etc. mitzuführen. Die Verwendung von Regenschirmen ist wegen der damit einhergehenden Sichtbehinderung anderer Besucher nicht gestattet und auf dem Festgelände nicht erlaubt. Reisende sind angehalten zu beachten, dass es aufgrund der Witterung zu Änderung des Beginns der Veranstaltung oder zu Unterbrechungen kommen kann.



Wird die Veranstaltung vor Beginn aufgrund extremer Wetterbedingungen abgesagt bzw. abgebrochen, so kann es zu einer Preisminderung kommen, jedoch gibt es keinen Anspruch auf entgangene Urlaubsfreude.

Sollten einzelne Konzert- und/oder Showteile (z.B. Feuerwerk, bestimmte angekündigte Künstler) ausfallen, so wird sich Mario Reisen bemühen, einen adäquaten Ersatz anzubieten. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung des Reisepreises.

2.5. Musik-Reisen mit Künstlern

Bei unseren Musik-Reisen wie dem „Open Air am Meer“ dem „Musifest“ und dem „Herbststadl“ kann es aufgrund von Absagen durch die Künstler (Musiker) selbst zu Programmänderungen kommen, etwa weil sie aufgrund von Krankheit oder anderen (Live-/ TV-)Auftritten absagen. Mario Reisen ist in einem solchen Fall stets darum bemüht, einen adäquaten anderen Künstler zu engagieren.

Bei derartigen Programmänderungen besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Rückerstattung.



Kapitel III) DETAILS AGB PAUSCHALREISEN

1. Aufgaben der Mario Reisen in der Rolle des Reiseveranstalters bei Pauschalreisen

1.1. Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf Geschäftsfälle, in denen der Reisende direkten Kontakt (z.B. persönlich, Telefonat, E-Mail etc.) - ohne die Dienste eines Reisevermittlers in Anspruch zu nehmen - mit Mario Reisen hat.

1.1.1. Mario Reisen erstellt für den Reisenden ausgehend von dessen Angaben, darauf aufbauende unverbindliche Reisevorschläge. Dabei handelt es sich noch nicht um Anbote iSd § 4 PRG. Ist es nicht möglich Reisevorschläge zu erstellen (z.B. keine Varianten, keine Leistungen mehr etc.), wird die Mario Reisen den Reisenden auf diesen Umstand hinweisen.

Die Reisevorschläge werden einerseits auf den Angaben des Reisenden basieren, weshalb unrichtige und/oder unvollständige Angaben durch den Reisenden - mangels Aufklärung durch den Reisenden - auch Grundlage der Reisevorschläge sein können. Andererseits können bei der Erstellung von Reisevorschlägen die Höhe des Preises, Fachkompetenzen des Leistungsträgers, Rabatte, das Bestpreisprinzip, und anderes mehr als Parameter herangezogen werden.

1.1.2. Hat der Reisende ein konkretes Interesse an einem der ihm von der Schmid GmbH unterbreiteten Reisevorschläge, dann erstellt Mario Reisen auf Basis des Reisevorschlags ein entsprechendes Reiseangebot. Diese Reiseangebot hat die Vorgaben des § 4 PRG zu enthalten. Das von Mario Reisen erstellte Reiseangebot bindet Mario Reisen als Reiseveranstalter. Änderungen der im Reiseangebot enthaltenen vorvertraglichen Informationen aufgrund von Preis- und Leistungsänderungen sind möglich, vgl. „Änderungsvorbehalt“, der auf dem Reiseangebot angeführt ist. Damit ein Vertrag zwischen Mario Reisen und dem Reisenden zustande kommt, bedarf es der Annahme des Reiseangebots durch den Reisenden (=Vertragserklärung des Reisenden). Dieses kann der Reisende annehmen, indem er die auf dem Reiseangebot angeführte Anzahlung in der angeführten Höhe und Frist einzahlkt. Darüber hinaus kann der Reisende das Reiseangebot auch annehmen, indem er dies über E-Mail, Telefon oder persönlich in einem Büro von der Schmid GmbH ausdrücklich erklärt. Auch in diesem Fall hat der Reisende als nächsten Schritt eine (An-)Zahlung in einer bestimmten Höhe und Frist zu leisten, entsprechend den Informationen auf dem Reiseangebot.

1.1.3. Mario Reisen berät und informiert den Reisenden nach seinen jeweiligen Bedürfnissen. Der Reiseveranstalter hat die vom Reisenden gewünschte und zu buchende Pauschalreise unter Bedachtnahme auf die landesüblichen Gegebenheiten des jeweiligen Bestimmungslandes/ Bestimmungsortes sowie unter Bedachtnahme auf die mit der Reise allenfalls verbundenen Besonderheiten (z.B. Wanderreisen, Radreisen etc.) nach bestem Wissen darzustellen. Die konkreten Hinweise finden sich bei den jeweiligen Reisebeschreibungen. Eine umfassende Verpflichtung zur Information über allgemein bekannte Gegebenheiten (z.B. Topographie, Klima, Jahreszeiten und durchschnittliche Temperaturen, Flora und Fauna der vom Reisenden gewünschten Destination) besteht nicht, sofern je nach Art der Reise keine Umstände vorliegen, die einer besonderen Aufklärung bedürfen oder sofern nicht die Aufklärung über Gegebenheiten für die Erbringung und den Ablauf bzw. die Durchführung der zu vereinbarenden Leistungen erforderlich ist. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass sich der Reisende bewusst für eine andere Umgebung entscheidet, und der Standard, die Ausstattung, die Speisen (insbesondere



Gewürze) sowie Hygiene sich an den jeweiligen für das Bestimmungsland/ den Bestimmungsort üblichen Standards und Kriterien orientieren. Darüber hinaus hat der Reisende die Möglichkeit nähere Angaben zu den landesüblichen Gegebenheiten insbesondere in Hinblick auf Lage, Ort und Standard (Landesüblichkeit) der zu vereinbarenden Leistungen grundsätzlich im Katalog oder auf den Websites von Mario Reisen nachzulesen.

1.1.4. Mario Reisen informiert den Reisenden gemäß § 4 PRG, bevor dieser durch eine Vertragserklärung an einen Pauschalreisevertrag gebunden ist:

1.1.4.1. Über das Vorliegen einer Pauschalreise mittels Standardinformationsblatt für Pauschalreisen gemäß § 4 Abs. 1 PRG. Dieses erhält der Reisende bereits mit dem Reiseangebot. Zudem kann dieses jederzeit auf den Websites von Mario Reisen eingesehen werden.

1.1.4.2. Über die in § 4 Abs. 1 PRG vorgesehenen Informationen, sofern diese für die zu vereinbarenden Pauschalreise einschlägig und für die Durchführung und Leistungserbringung erforderlich sind. Darüber hinaus können diese Informationen jederzeit auf den Websites von Mario Reisen eingesehen werden.

1.1.4.3. Ob, die zu vereinbarenden Pauschalreise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität (vgl. Punkt 1.8.) geeignet ist (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit h PRG), sofern diese Information für die betreffende Pauschalreise einschlägig ist. Weitere Details dazu unter Punkt 6 „Personen mit eingeschränkter Mobilität und/oder besonderen Bedürfnissen“.

1.1.4.4. Über allgemeine Pass- und Visumserfordernisse des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa und für die Abwicklung von gesundheitspolizeilichen Formalitäten (§ 4 Abs. 1 Z 6 PRG), sofern diese Informationen für die betreffende Pauschalreise einschlägig sind. Darüber hinaus können allgemeine Informationen zu Pass- und Visumserfordernissen sowie zu gesundheitspolizeilichen Formalitäten von Reisenden mit österreichischer Staatsbürgerschaft durch Auswahl des entsprechenden bzw. gewünschten Bestimmungslandes unter <https://www.bmeia.gv.at/reiseaufenthalt/reiseinformation/laender/> - bzw. von EU-Bürgern von ihren jeweiligen Vertretungsbehörden - eingeholt werden. Als bekannt wird vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepass erforderlich ist (z.B. nicht abgelaufen, nicht als gestohlen oder verloren gemeldet etc.), für dessen Gültigkeit der Reisende selbst verantwortlich ist. Der Reisende ist auch für die Einhaltung der ihm mitgeteilten gesundheitspolizeilichen Formalitäten selbst verantwortlich. Für die Erlangung eines notwendigen Visums ist der Reisende selbst verantwortlich, sofern sich nicht die Schmid GmbH bereit erklärt hat, die Besorgung eines solchen zu übernehmen, wobei festzuhalten ist, dass für Gründe, die in der Versagung eines Visum bzw. Nichtausstellung, welche in der Person des Reisenden begründet sind, liegen, Mario Reisen nicht haftet.

1.1.4.5. Über das durchführende Busunternehmen (= sog. „Durchführer“, vgl. Kapitel I/ Punkt 1.12.), das die Reise durchführen wird, sofern dies bereits bei Vertragsabschluss feststeht. Steht bei Vertragsabschluss das durchführende Busunternehmen noch nicht fest, informiert Mario Reisen den Reisenden über jenes Busunternehmen, das voraussichtlich die Reise durchführen wird.

1.1.4.6. Bei Pauschalreisen, die mit Flügen kombiniert sind, informiert Mario Reisen den Reisenden gemäß Art 11 VO 2111/05 über die Identität des (tatsächlich) ausführendes Luftfahrtunternehmens, sofern dies bereits bei Vertragsabschluss feststeht. Steht bei Vertragsabschluss das ausführende Luftfahrtunternehmen noch nicht fest, informiert Mario Reisen den Reisenden über jene Fluggesellschaft, die voraussichtlich den Flug durchführen wird.

1.1.5. Besondere Wünsche des Reisenden im Sinne von Kundenwünschen (z.B. Meerblick, Zimmer in einem bestimmten Bereich des Hotels, mehrere Zimmer nebeneinander, Essenswünsche, in Bezug auf den Bus z.B. Fensterplatz, erste Reihe 1, nicht letzte Reihe, nicht über Reifen etc.), sind grundsätzlich unverbindlich und lösen keinen Rechtsanspruch aus, solange diese Wünsche nicht von der Mario Reisen iSd § 6 Abs. 2 Z 1 PRG bestätigt worden sind. Erfolgt eine Bestätigung, liegt eine verbindliche Leistungszusage vor.

Die Aufnahme von Kundenwünschen durch Mario Reisen stellt lediglich eine Verwendungszusage dar, diese an den Leistungsträger weiterzuleiten bzw. ihre Erfüllbarkeit abzuklären und ist keine rechtlich verbindliche Zusage.

Daher findet der Reisende seine unverbindlichen Wünsche dementsprechend auf dem Pauschalreisevertrag vermerkt, was bestätigt, dass Mario Reisen diese unverbindlichen Wünsche zur Kenntnis nimmt und entsprechend weiterbehandelt, z.B. Abklärung mit Hotel, Weiterleitung an den Leistungsträger vor Ort etc.

1.2. Hat der Reisende keinen direkten Kontakt mit Mario Reisen (z.B. durch Besuch im Büro, Anfrage und Buchung per Telefon oder E-Mail etc.), sondern bucht er über einen Reisevermittler, kommt die Bestimmung von Kap. III/ Punkt 1.1 nicht zur Anwendung.

2. Befugnisse des Reisevermittlers und vor Ort gebuchte Leistungen

2.1. Reisevermittler sind von Mario Reisen nicht ermächtigt, abweichende Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrags abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen vom Reiseveranstalter hinausgehen oder im Widerspruch zum Reiseangebot stehen. Reisekataloge und Internetausschreibungen, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben wurden, sind für Mario Reisen und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen Mario Reisen und dem Reisenden zum Gegenstand des Reiseangebots oder zum Inhalt der Leistungspflicht Mario Reisen gemacht wurden.

2.2. Bei Dritten vom Reiseveranstalter verschiedenen bzw. Mario Reisen nicht zurechenbaren Leistungsträgern gebuchte Leistungen vor Ort sind für die XYZ GmbH und deren Leistungspflicht nicht verbindlich und werden dem Reiseveranstalter nicht zugerechnet, sofern diese Leistungen nicht ausdrücklich von Mario Reisen bestätigt/autorisiert wurden.

3. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Reisenden

3.1. Der Reisende hat Mario Reisen – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Reisevermittlers, wenn über einen solchen gebucht wurde - alle sachbezogenen (z.B. die geplante Einfuhr/Mitnahme von Medikamenten, Prothesen, Tieren etc.) und personenbezogenen Informationen (z.B.

Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit etc.), über die er verfügt rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen. Der Reisende hat Mario Reisen über alle in seiner Person oder der von Mitreisenden gelegenen Umstände (z.B. Allergie, Nahrungsmittelunverträglichkeit, keine Reiseerfahrung etc.), welche für die Erstellung von Reiseanboten bzw. für die Aus- bzw. Durchführung einer Reise mit den zu vermittelnden Leistungen von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen. Der Reisende hat somit auf seine bzw. auf die besonderen Bedürfnisse seiner Mitreisenden, insbesondere auf eine eingeschränkte Mobilität bzw. den Gesundheitszustand und sonstige Einschränkungen (z.B. beeinträchtigtes Gehvermögen, (mit Gips) verbundene Extremitäten, div. Fußverletzungen, beschränktes Sehvermögen etc.), welche geeignet sein können, auf die Erstellung von Reiseanboten bzw. auf die Aus- bzw. Durchführung der Reise und Reiseleistungen (z.B. Wanderreisen, Stadtbesichtigungen, Radreisen etc.) Auswirkungen zu entfalten, von sich aus, bevor er durch eine Vertragserklärung an einen Vertrag gebunden ist, hinzuweisen.

- 3.2.** Dem Reisenden wird empfohlen bei Vorliegen einer eingeschränkten Mobilität oder anderen Einschränkungen bzw. besonderen Bedürfnissen im Sinne des o.g. Punkt 3.1. (z.B. Erfordernis spezieller Medikation, regelmäßiger medizinischer Behandlungen etc.), die geeignet erscheinen, die Reisedurchführung zu beeinträchtigen, vor Buchung mit einem Arzt abzuklären, ob die notwendige Reisefähigkeit gegeben ist.
- 3.3.** Kommt es erst im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Pauschalreise zu einer Einschränkung der Mobilität des Reisenden oder ergeben sich in diesem Zeitraum sonstige Einschränkungen im Sinne des Punkt 3.1. hat der Reisende von Mario Reisen dies unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen. Damit kann der Reiseveranstalter entscheiden, ob der Reisende weiterhin ohne Gefährdung der eigenen Person oder der Mitreisenden an der Pauschalreise teilnehmen kann oder ob er zum Ausschluss des Reisenden und Vertragsrücktritt berechtigt ist. Kommt der Reisende seiner Aufklärungspflicht nicht vollständig bzw. rechtzeitig nach und erklärt der Reiseveranstalter den Vertragsrücktritt, steht dem Reiseveranstalter ein Anspruch auf Entschädigung gemäß den Entschädigungspauschalen zu. Mario Reisen empfiehlt den Reisenden eine Versicherung, welche ausreichende Deckung ab dem Datum des Pauschalreisevertrages bis zum Ende der Pauschalreise gewährleistet, abzuschließen.
- 3.4.** Der Reisende, der für sich oder Dritte (Mitreisende) eine Buchung vornimmt, gilt als Auftraggeber und übernimmt analog im Sinne des § 7 Abs. 2 PRG mangels anderweitiger Erklärung die Verpflichtungen aus dem Vertrag mit Mario Reisen (z.B. Entrichtung des Entgelts, übermittelte Dokumente auf Fehler und Vollständigkeit zu kontrollieren etc.).
- 3.5.** Der Reisende ist verpflichtet, alle durch Mario Reisen übermittelten Vertragsdokumente (z.B. Pauschalreisevertrag, Buchungsbestätigung, Rechnung, Gutscheine, Vouchers) auf sachliche Richtigkeit zu seinen Angaben und Abweichungen (Schreibfehler; z.B. Namen, Geburtsdatum) zu überprüfen und diese der Schmid GmbH zur Berichtigung unverzüglich mitzuteilen. Den dadurch entstehenden Mehraufwand, wenn dieser auf falschen oder unrichtigen Angaben des Reisenden beruht, hat der Reisende zu tragen, wobei die Gebühr mindestens Euro 20,- beträgt.
- 3.6.** Damit für Reisende mit eingeschränkter Mobilität (gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität) und deren Mitreisende, für schwangere Reisende, unbegleitete minderjährige Reisende und Reisende, die besondere medizinische Betreuung benötigen, die



beschränkte Kostentragungspflicht des Reiseveranstalters für die notwendige Unterbringung im Fall einer aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände nicht möglichen Rückbeförderung nicht zur Anwendung kommt, haben die genannten Reisenden den Reiseveranstalter mindestens 48 Stunden vor Reisebeginn über ihre besonderen Bedürfnisse in Kenntnis zu setzen, sofern den genannten Personen ihre besonderen Bedürfnisse bei Buchung noch nicht bekannt gewesen sind bzw. diese zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestanden haben.

3.7. Der Reisende hat gemäß § 11 Abs. 2 PRG, jede von ihm wahrgenommene Vertragswidrigkeit der vereinbarten Reiseleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände unverzüglich zu melden – sofern dies möglich und tunlich ist, wird aus Gründen der Nachweisbarkeit die Schriftform empfohlen –, damit Mario Reisen in die Lage versetzt werden kann, die Vertragswidrigkeit – sofern dies möglich ist – unter Berücksichtigung des allenfalls damit einhergehenden Aufwandes (z.B. Ersatzzimmer säubern, Ersatzhotel ausfindig machen), vor Ort rasch zu beheben. Bucht der Reisende über einen Reisevermittler und tritt eine Vertragswidrigkeit während der Geschäftszeiten des Reisevermittlers auf, hat der Reisende die Vertragswidrigkeit diesem unverzüglich zu melden. Es wird dem Reisenden empfohlen, sich dabei insbesondere aus Beweisgründen der Schriftform zu bedienen. Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten hat der Reisende Vertragswidrigkeiten dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden und/oder nicht vertraglich geschuldet ist, direkt dem Reiseveranstalter unter der im Pauschalreisevertrag mitgeteilten Notfallnummer zu melden. Im Falle des Unterlassens der Meldung einer Vertragswidrigkeit kann dies dem Reisenden gemäß § 12 Abs. 2 PRG als Mitverschulden (§ 1304 ABGB) angerechnet werden und kann Auswirkungen auf den Gewährleistungsanspruch entfalten, da die Umstände, die zur Unterlassung der Mängelanzeige geführt haben, im konkreten Einzelfall zu überprüfen sind. Eine Meldung einer Vertragswidrigkeit bewirkt noch keine Leistungszusage des Reiseveranstalters.

3.8. Der Reisende hat im Fall der Geltendmachung und des Erhalts von Zahlungen aus Schadenersatz- oder Preisminderungsansprüchen im Sinne des § 12 Abs. 5 PRG oder im Falle des Erhalts sonstiger Auszahlungen und Leistungen von Leistungsträgern oder von Dritten, die auf Schadenersatz- oder Preisminderungsansprüche des Reisenden gegen den Reiseveranstalter anzurechnen sind (z.B. Auszahlungen des Hotels direkt vor Ort, Einladungen auf andere Leistungen vor Ort (z.B. Getränke, Speisen, Stadtführung, Massagen, Upgrade Zimmerkategorie etc.), Ausgleichszahlung gemäß Art. 7 FluggastrechteVO) die Schmid GmbH von diesem Umstand vollständig und wahrheitsgemäß in Kenntnis zu setzen.

4. Buchung/Vertragsabschluss/Anzahlung

4.1. Der Pauschalreisevertrag kommt zwischen dem Reisenden und Mario Reisen zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termin) besteht und der Reisende das Reiseangebot von Mario Reisen annimmt. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den Reiseveranstalter und für den Reisenden. Zum Vertragsabschluss kommt es, wenn der Reisende das Angebot über die Pauschalreise mit seiner Unterschrift (persönlich oder eingescannt per Post oder E-Mail), in Form einer mündlichen Willensbekundung (zB telefonisch) annimmt oder jeweils vereinbarte Anzahlung des Pauschalreisepreises innerhalb einer auf dem Angebot angeführten Frist (idR innerhalb von 10 Tagen ab Angebotslegung) tätigt.



- 4.2.** Mario Reisen stellt dem Reisenden bei Abschluss eines Pauschalreisevertrages oder unverzüglich danach eine Ausfertigung des Vertragsdokuments oder eine Bestätigung des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. E-Mail oder Papier) zur Verfügung. Wird der Pauschalreisevertrag in gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragsparteien geschlossen, hat der Reisende Anspruch auf eine Papierfassung. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen im Sinne des § 3 Z 1 FAGG stimmt der Reisende zu, die Ausfertigung oder Bestätigung des Pauschalreisevertrages auch auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z.B. E-Mail) zur Verfügung gestellt zu bekommen.
- 4.3.** Mario Reisen stellt dem Reisenden rechtzeitig vor Beginn der Pauschalreise (in der Regel 10 Tage bis 4 Wochen vor Reiseantritt) die notwendigen Buchungsbelege, Gutscheine, Beförderungsausweise und Eintrittskarten, Informationen zu den geplanten Abreisezeiten und gegebenenfalls zu den Fristen für das Check-in sowie zu den geplanten Zwischenstationen, Anschlussverbindungen und Ankunftszeiten zur Verfügung, an die vom Reisenden zuletzt bekanntgegebene Zustell-/Kontaktadresse (z.B. E-Mail), sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Den Reisenden trifft die Pflicht zur Überprüfung der Namen, des Abreisedatums etc. Sollten die genannten Unterlagen Unrichtigkeiten/Abweichungen/Unvollständigkeiten im Sinne von Punkt 3.5. aufweisen, hat der Reisende Mario Reisen schriftlich zu kontaktieren.
- 4.4.** Der Reisende hat – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird – innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Pauschalreisevertrages eine Anzahlung von 50 % des Reisepreises auf das im Pauschalreisevertrag genannte Konto zu überweisen.
- 4.5.** Erfolgt ein Vertragsschluss innerhalb von 20 Tagen vor Abreise, ist der gesamte Reisepreis bei Zugang des Pauschalreisevertrages auf das dort genannte Konto sofort zu überweisen.
- 4.6.** Kommt der Reisende seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß Punkt 4.4. und 4.5. nicht nach, behält sich Mario Reisen nach Mahnung (bzw. „Zahlungserinnerung“) mit Fristsetzung vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadenersatz entsprechend der Entschädigungspauschalen gemäß Punkt 12 zu verlangen. Für jede Mahnung werden Euro 30,- Mahngebühren in Rechnung gestellt.

5. Versicherung / Haftungsminimierung

- 5.1.** Grundsätzlich ist bei Busreisen zu beachten, dass keine wertvollen Gegenstände, wichtige Dokumente etc. mitgenommen werden sollten. Bei wichtigen Dokumenten wird die Anfertigung und Verwendung von Kopien – soweit deren Gebrauch erlaubt ist – empfohlen. Der Diebstahl von Wertgegenständen kann nicht ausgeschlossen werden und ist vom Reisenden grundsätzlich selbst, als Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos, zu tragen.
- 5.2.** Es wird empfohlen, eine Versicherung, welche ausreichende Deckung ab dem Datum des Pauschalreisevertrages bis zum Ende der Pauschalreise gewährleistet, abzuschließen. Nähere Informationen zu Versicherungen kann der Reisende im Katalog oder auf den Websites von Mario Reisen www.mario.reisen nachlesen.

6. Personen mit eingeschränkter Mobilität und/oder besonderen Bedürfnissen

- 6.1.** Personen mit eingeschränkter Mobilität (s. Kapitel 1) und/oder besonderen Bedürfnissen können nur eingeschränkt an unseren Reisen teilnehmen. Ob eine Pauschalreise für Personen mit eingeschränkter Mobilität konkret geeignet ist, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der eingeschränkten Mobilität, des Charakters der Pauschalreise (z.B. Wanderreise, Radreise, Städtereise, Rundreise mit Besichtigungen und Spaziergängen etc.), des Bestimmungslandes/-ortes, der Transportmittel (z.B. Bus, Flugzeug, Schiff, Fähre etc.), sowie der Unterkunft abzuklären. Personen mit eingeschränkter Mobilität (z.B. verletzte Beine, mit (Gips) verbundene Extremitäten, Krücken, Rollstuhl, div. Gehhilfen etc.) haben deshalb beim Reiseveranstalter nachzufragen, ob die gewünschte Pauschalreise im konkreten Fall für sie geeignet ist. Die Eignung einer Pauschalreise im konkreten Fall für Personen mit eingeschränkter Mobilität bedeutet nicht, dass sämtliche im Pauschalreisevertrag enthaltenen Leistungen uneingeschränkt von der Person mit eingeschränkter Mobilität in Anspruch genommen werden können (so kann z.B. ein Hotel über geeignete Zimmer und andere Bereiche für Personen mit eingeschränkter Mobilität verfügen. Dies bedeutet aber nicht, dass die gesamte Anlage (z.B. Benützung des Pools etc.) für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist). Bucht eine Person mit eingeschränkter Mobilität eine geeignete Pauschalreise, führt der Reiseveranstalter ein Handicap-Protokoll. Dieses ist Grundlage des abzuschließenden Pauschalreisevertrages.
- 6.2.** Mario Reisen kann die Buchung einer Pauschalreise durch eine Person mit eingeschränkter Mobilität ablehnen, sofern der Reiseveranstalter und/oder einer der Erfüllungsgehilfen (z.B. Hotel, Fluggesellschaft etc.) nach einer sorgfältigen Einschätzung der spezifischen Anforderungen und Bedürfnisse des Reisenden zu dem Schluss kommen, dass dieser nicht sicher und in Übereinstimmung mit den Sicherheitsbestimmungen befördert/untergebracht werden kann oder zur Auffassung gelangen, dass die konkrete Pauschalreise für den Reisenden nicht geeignet ist.
- 6.3.** Mario Reisen und/oder einer der Erfüllungsgehilfen (z.B. Fluggesellschaft, Hotel etc.) behält sich das Recht vor, die Beförderung/Unterbringung eines Reisenden abzulehnen, der es verabsäumt hat, den Reiseveranstalter gemäß 3.1. und/oder 3.3. der AGB ausreichend über seine eingeschränkte Mobilität und/oder besonderen Bedürfnisse zu benachrichtigen, um dadurch die Mario Reisen und/oder den Erfüllungsgehilfen in die Lage zu versetzen, die Möglichkeit der sicheren und organisatorisch praktikablen Beförderung/Unterbringung zu beurteilen.
- 6.4.** Mario Reisen behält sich das Recht vor, Reisenden, die der Meinung des Reiseveranstalters und/oder einer der Erfüllungsgehilfen (z.B. Fluggesellschaft, Hotel etc.) nach nicht reisefähig sind oder nicht für die Pauschalreise aufgrund des Reiseverlaufs, der Reisedestination etc. geeignet sind oder eine Gefahr für sich oder andere während der Pauschalreise darstellen, die Teilnahme an der Pauschalreise aus Sicherheitsgründen zu verweigern.

7. Ersatzperson

- 7.1.** Der Reisende hat gemäß § 7 PRG das Recht, den Pauschalreisevertrag auf eine andere Person, die alle Vertragsbedingungen erfüllt und auch für die Pauschalreise geeignet ist (z.B. erforderlicher Gesundheitszustand, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, gültige (Ein-)Reisedokumente,

Nichtbestehen eines Einreiseverbotes etc.), zu übertragen. Erfüllt die andere Person nicht alle Vertragsbedingungen oder ist sie nicht für die Pauschalreise geeignet, kann Mario Reisen der Übertragung des Vertrages widersprechen.

Der Reiseveranstalter ist innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn, spätestens sieben Tage vor Reisebeginn, auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. E-Mail) über die Übertragung des Vertrages in Kenntnis zu setzen.

Für die Übertragung des Pauschalreisevertrages ist eine Mindest-Manipulationsgebühr von Euro 30,- zu entrichten, sofern nicht darüber hinaus Mehrkosten (wie z.B. Einzelzimmerzuschlag, Kosten für neuerliches Zusenden der div. (Zimmer-)Listen, Abklärung mit den Hotels und anderen Unterkünften, neues Zusammenstellen der Unterlagen für Buspartner z.B. für Zu- und Wegbringer etc.) entstehen. Im Falle einer Übertragung haften der Überträger und die Person, auf die der Vertrag übertragen wird, als Gesamtschuldner für den noch ausstehenden Betrag des Reisepreises und die durch die Übertragung entstehenden zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten.

Mario Reisen übermittelt dem Reisenden, der den Vertrag überträgt, einen Beleg über die sich aus der Übertragung des Pauschalreisevertrags ergebenden zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten.

Viele Fluggesellschaften oder andere Beförderer oder Dienstleister behandeln Änderungen des Namens des Reisenden oder Änderung der Person des Reisenden als Stornierungen und berechnen diese entsprechend. Entstehen dabei Mehrkosten, werden diese dem Reisenden in Rechnung gestellt (analog § 7 Abs. 2 PRG).

8. Änderungen vor Reisebeginn

8.1. Unerhebliche Leistungsänderungen

Der Reiseveranstalter darf vor Reisebeginn unerhebliche Leistungsänderungen vornehmen, entsprechend dem im Pauschalreisevertrag diesbezüglich vorbehaltenen Recht. Mario Reisen wird den Reisenden an der von ihm zuletzt bekanntgegebenen Adresse über die Änderungen klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (E-Mail oder Papier) informieren. Bei unerheblicher Änderung handelt es sich um geringfügige, sachlich gerechtfertigte Änderungen, die den Charakter und/oder die Dauer der gebuchten Reise nicht wesentlich verändern, wie zum Beispiel Änderungen betreffend der Einstiegsstelle, der Route am An- und Abreisetag, Einsatz von Zu- und Wegbringer-Bussen, sowie Sitzplatz-Änderungen und dergleichen.

8.2. Erhebliche Leistungsänderungen

Bei erheblichen Änderungen kann es sich um eine erhebliche Verringerung der Qualität oder des Wertes der Reiseleistungen handeln. Ob eine Änderung bzw. Verringerung der Qualität oder des Wertes von Reiseleistungen erheblich ist, muss im Einzelfall unter Rücksichtnahme auf die Art, die Dauer, den Zweck und Preis der Pauschalreise, sowie unter Rücksichtnahme auf die Intensität und Dauer, sowie Ursächlichkeit der Änderung und allenfalls auf die Vorwerfbarkeit der Umstände, die zur Änderung geführt haben, beurteilt werden. Änderungen können auch dann als erheblich gelten, wenn sie beträchtliche Unannehmlichkeiten oder zusätzliche Kosten für den Reisenden verursachen.

Mario Reisen behält sich Preisänderungen aufgrund von Änderungen der Beförderungskosten, Steuern und Abgaben sowie der Wechselkurse vor.

8.3. Ist der Reiseveranstalter gemäß § 9 Abs. 2 PRG zu erheblichen Änderungen der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen (vgl. 4 Abs. 1 Z 1 PRG) gezwungen, kann er Vorgaben des Reisenden, die von ihm ausdrücklich bestätigt wurden nicht erfüllen oder möchte er den Gesamtpreis der Pauschalreise entsprechend den Bestimmungen des § 8 PRG, um mehr als 8 % erhöhen, kann der Reisende

- innerhalb von 7 Tagen den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen, oder
- der Teilnahme an einer Ersatzreise zustimmen, sofern diese vom Reiseveranstalter angeboten wird, oder
- vom Vertrag ohne Zahlung einer Entschädigung zurücktreten.

Mario Reisen wird daher den Reisenden in den oben angeführten Fällen über folgende Punkte an der von ihm zuletzt bekanntgegebenen Adresse klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (E-Mail oder Papier) informieren:

- die Änderungen der Reiseleistungen, sowie gegebenenfalls deren Auswirkungen auf den Preis der Pauschalreise,
- die angemessene Frist von 7 Tagen, innerhalb derer der Reisende den Reiseveranstalter über seine Entscheidung in Kenntnis setzt, sowie die Rechtswirkung der Nichtabgabe einer Erklärung innerhalb der Frist,
- gegebenenfalls die als Ersatz angebotene Pauschalreise und deren Preis.

Es wird dem Reisenden empfohlen, sich bei seiner Erklärung der Schriftform (bevorzugter Weise E-Mail) zu bedienen. Gibt der Reisende innerhalb der Frist von 7 Tagen keine Erklärung ab, so gilt dies als Zustimmung zu den Änderungen.

9. Änderungen während der Reise

9.1. Während der Reise kann es aus verschiedenen Gründen zu unterschiedlichen Änderungen kommen, wie z.B. dass von der vertraglich vereinbarten Route abgewichen werden muss, vereinbarte Ein- und Ausstiegsstellen nicht eingehalten werden können, einzelne Teile / Stationen der Reise verschoben oder komplett ausgelassen werden müssen, geplante Besichtigungen ausgelassen oder geändert werden müssen, kurzfristige Schließungen, verkehrsbedingter Stau etc.

In all diesen Fällen bemüht sich Mario Reisen gleichwertige Alternativen anzubieten bzw. allenfalls entfallene Teile an anderer Stelle nachzuholen.

9.2. Gründe für unter 9.1. angeführte mögliche Änderungen können beispielsweise sein (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): Umwelteinflüsse und Naturkatastrophen wie Regen, Wind oder Sturm, Lawinen, Muren, Erdbeben, Überflutungen, Hurrikans etc., Staus, Umleitungen, Baustellen und geänderte Verkehrssituationen, Grenzsperren, staatliche Anordnungen, Epidemien, Terroranschläge, Stromausfälle, kurzfristig geänderte Öffnungszeiten, geänderte Zeiten für Flüge, Fähren, Rundfahrten mit einem regionalen Bus, Schiff oder anderem Verkehrsmittel, Erkrankungen oder andere Verhinderungen von Reiseleitern etc.

9.3. Änderungen, die weder den Charakter der Reise ändern bzw. als Ausfluss und Phänomen des Massentourismus hinzunehmen sind (z.B. Wartezeiten am Buffet etc.) bzw. durch den Reisenden bedingt bzw. verursacht werden bzw. nicht die Qualität eines reiserechtlich relevanten Mangels erzielen, lösen keinen Gewährleistungsanspruch aus.

10. Gewährleistung

- 10.1.** Wird eine vereinbarte Reiseleistung nicht oder mangelhaft erbracht, liegt also eine Vertragswidrigkeit vor, hat der Reiseveranstalter die Vertragswidrigkeit zu beheben, sofern dies nicht unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre (vgl. § 11 Abs. 3 PRG) und sofern der Reisende oder seine Mitreisenden (z.B. Familienmitglieder) diese nicht selbst herbeigeführt haben und/oder seine Mitwirkungspflichten nicht verletzt und/oder die Behebung nicht durch den Reisenden vereitelt wurde.
- Der Reisende hat dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist für die Behebung der Vertragswidrigkeit zu setzen, wobei die Angemessenheit der Frist jeweils im Einzelfall, abhängig von Zeit, Ort und allenfalls zu ergreifenden Maßnahmen (Reinigung, Zimmerwechsel etc.), zu beurteilen ist. Eine Fristsetzung hat gegenüber dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort (= z.B. der Kapitän des Busses), oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, gegenüber dem Reiseveranstalter unter der im Pauschalreisevertrag mitgeteilten Notfallnummer zu erfolgen. Der Reisende hat keine angemessene Frist zu setzen, wenn sich der Reiseveranstalter weigert die Vertragswidrigkeit zu beheben oder wenn unverzügliche Hilfe notwendig ist (vgl. § 11 Abs. 4 PRG).
- 10.2.** Unterlässt es der Reisende seiner Mitteilungspflicht gemäß Punkt 3.7. oder seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen (z.B. sich ein vom Reiseveranstalter angebotenes Ersatzzimmer anzusehen oder seine Koffer für einen Zimmerwechsel zu packen etc.) oder setzt er dem Reiseveranstalter eine unangemessen kurze Frist zur Behebung der Vertragswidrigkeit oder unterstützt der den Reiseveranstalter im Rahmen des zumutbaren bei der Behebung der Vertragswidrigkeit nicht oder verweigert er rechtsgrundlos die vom Reiseveranstalter zur Behebung der Vertragswidrigkeit angebotenen Ersatzleistungen, hat der Reisende die nachteiligen Rechtsfolgen (vgl. Punkt 3.7.) zu tragen.
- 10.3.** Behebt der Reiseveranstalter innerhalb der angemessenen Frist die Vertragswidrigkeit nicht, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und vom Reiseveranstalter den Ersatz der dafür erforderlichen Ausgaben verlangen (vgl. § 11 Abs. 4 PRG).
- Es gilt der Grundsatz der Schadenminderungspflicht, d.h. der entstandene Schaden (z.B. Kosten für Ersatzvornahme) ist möglichst gering zu halten bzw. sind, wenn möglich, diese über die Versicherung (wenn vorhanden) abzurechnen – allfällige Zahlungen der Versicherung sind anzurechnen -, wobei von Dauer, Wert und Zweck der Reise auszugehen ist. Ebenso ist bei Ausmessung der allfälligen Ersatzpflicht der Grundsatz Neu für Alt zu beachten. Darüber hinaus ist von einer objektiven Betrachtungsweise der Vertragswidrigkeit auszugehen.
- 10.4.** Kann ein erheblicher Teil der vereinbarten Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden, so hat der Reiseveranstalter dem Reisenden ohne Mehrkosten für diesen angemessene andere Vorkehrungen zur Fortsetzung der Pauschalreise anzubieten, die nach Möglichkeit den vertraglich vereinbarten Leistungen qualitativ gleichwertig oder höherwertig sind. Gleches gilt auch dann, wenn der Reisende nicht vertragsgemäß an den Ort der Abreise zurückbefördert wird. Haben die vom Reiseveranstalter angebotenen anderen Vorkehrungen eine gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen geringere Qualität der Pauschalreise zur Folge, so hat der Reiseveranstalter dem Reisenden eine angemessene Preisminderung zu gewähren. Der Reisende kann die vorgeschlagenen anderen Vorkehrungen nur dann ablehnen, wenn diese nicht mit den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar sind oder die gewährte Preisminderung nicht angemessen ist.



Im Fall der Ablehnung hat der Reisende darzulegen, dass die vom Reiseveranstalter angebotenen anderen Vorkehrungen gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen nicht gleichwertig/vergleichbar sind und/oder die angebotene Preisminderung nicht ausreichend ist.

10.5. Hat die Vertragswidrigkeit erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Pauschalreise und behebt der Reiseveranstalter die Vertragswidrigkeit innerhalb einer vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist nicht, so kann der Reisende ohne Zahlung einer Entschädigung vom Pauschalreisevertrag zurücktreten und gegebenenfalls gewährleistungs- und schadenersatzrechtliche Ansprüche gemäß § 12 PRG erheben. Können keine anderen Vorkehrungen angeboten werden oder lehnt der Reisende die angebotenen anderen Vorkehrungen nach dem letzten Satz ab, so hat der Reisende gegebenenfalls gewährleistungs- und schadenersatzrechtliche Ansprüche gemäß § 12 auch ohne Beendigung des Pauschalreisevertrags. Ist die Beförderung von Personen Bestandteil der Pauschalreise, so hat der Reiseveranstalter in den in diesem Absatz genannten Fällen außerdem für die unverzügliche Rückbeförderung des Reisenden mit einem gleichwertigen Beförderungsdienst ohne Mehrkosten für den Reisenden zu sorgen.

11. Rücktritt des Reisenden ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale

11.1. Der Reisende kann vor Beginn der Pauschalreise – ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale – in folgenden Fällen vom Pauschalreisevertrag zurücktreten:

11.1.1. Wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände iSd Kapitel I Pkt. 1.9 dieser AGB auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, wobei dies im Einzelfall unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts und der Ausstrahlung des relevanten Umstands, welcher die Gefahr mit sich bringt, zu beurteilen ist. Tritt der Reisende in diesen Fällen vom Vertrag zurück, hat er Anspruch auf die volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, nicht aber auf eine zusätzliche Entschädigung (vgl. § 10 Abs. 2 PRG).

Unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände sind Gegebenheiten außerhalb der Kontrolle desjenigen, der sich auf sie beruft, sofern sich die Folgen dieser Gegebenheiten auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären (vgl. § 2 Abs. 12 PRG, sowie Kapitel I, Pkt. 1.9 dieser AGB).

11.1.2. In den Fällen des Punkt 8.3.

Der Rücktritt ist Mario Reisen aus Gründen der Beweisbarkeit in schriftlicher Form per E-Mail zu erklären.

11.2. Der Reisende kann nach Beginn der Pauschalreise in den Fällen des Punkt 10.5. – ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale – vom Pauschalreisevertrag zurücktreten.



12. Rücktritt des Reisenden unter Entrichtung einer Entschädigungspauschale

12.1. Der Reisende ist jederzeit berechtigt gegen Entrichtung einer Entschädigungspauschale vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Wenn die Pauschalreise über einen Reisevermittler gebucht wurde, ist der Rücktritt diesem gegenüber zu erklären. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger,

12.2. Die Entschädigungspauschale steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung sowie nach den erwarteten ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen. Im Falle der Unangemessenheit der Entschädigungspauschale kann diese vom Gericht gemäßigt werden. Da unsere Pauschalreisen mit Reisebussen durchgeführt werden, gilt es zu beachten, dass Busreisen generell im Voraus längerfristig zu planen sind, und kaum Ersatz für stornierende Reisegäste zu finden ist.

Daher ergeben sich pro Person folgende Entschädigungspauschalen:

ab Buchung bis 30. Tag vor Reiseantritt	20 %
ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt.....	30 %
ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt.....	50 %
ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt.....	70 %
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt.....	100 %
bei No-Show (Nicht-Erscheinen am Anreisetag).....	100 % des Reisepreises.

zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 20,- pro Person.

Zusatzleistungen:

Versicherung, Visagebühren, Theater-, Musical-, Konzert-, Opern- oder sonstige Veranstaltungs- bzw. Eintrittskarten sowie Schiffs Fahrten werden zum Zeitpunkt der Stornierung mit 100% verrechnet.

12.3. Abweichend von Punkt 12.2. gelten gesonderte Entschädigungspauschalen für Bus-Pauschalreisen mit Flug-Anteil. Da jene Pauschalreisen mit Reisebussen und (Teil-)Strecken davon mit dem Flugzeug durchgeführt werden, gilt es zu beachten, dass dies Bus-Flug-Kombinations-Reisen generell im Voraus längerfristig zu planen sind, kaum Ersatz für stornierende Reisegäste zu finden ist, sowie eine Erstattung der gebuchten Flug-Strecke von der durchführenden Fluglinie nicht erfolgt.

Daher ergeben sich pro Person folgende Entschädigungspauschalen:

ab Buchung.....	100 % des Preisbestandteiles der Flug-Strecke
-----------------	---

Zusätzlich

ab Buchung bis 91. Tag vor Reiseantritt.....	25 %
ab 90. bis 65. Tag vor Reiseantritt.....	35 %
ab 64. bis 45. Tag vor Reiseantritt.....	50 %



ab 45. bis 31. Tag vor Reiseantritt..... 85 %
ab dem 30. Tag vor Reiseantritt..... 100 % des verbleibenden Reisepreises.

Zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 20,- pro Person.

Zusatzleistungen:

Versicherung, Visagebühren, Theater-, Musical-, Konzert-, Opern- oder sonstige Veranstaltungs- bzw. Eintrittskarten sowie Schiffs Fahrten werden zum Zeitpunkt der Stornierung mit 100% verrechnet.

Reiseantritt 100 % des verbleibenden Reisepreises.

13. No-show

13.1. No-show liegt vor, wenn der Reisende der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reisewillen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm unterlaufenen Fahrlässigkeit oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt. Ist weiters klargestellt, dass der Reisende die verbleibende Reiseleistung nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, sind als Entschädigungspauschale 100 % des Reisepreises zu entrichten.

14. Rücktritt des Reiseveranstalters vor Beginn der Reise

14.1. Der Reiseveranstalter kann vor Beginn der Pauschalreise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und seine Rücktrittserklärung dem Reisenden unverzüglich, spätestens vor Beginn der Pauschalreise zugeht (vgl. § 10 Abs. 3 lit b PRG).

14.2. Mario Reisen kann vor Beginn der Pauschalreise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die Mindestteilnehmeranzahl von 30 Personen angemeldet haben und die Rücktrittserklärung des Reiseveranstalters dem Reisenden innerhalb folgender Fristen zugeht:

- 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen von mehr als sechs Tagen,
- sieben Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen zwischen zwei und sechs Tagen,
- 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen, die weniger als zwei Tage dauern. (vgl. § 10 Abs. 3 lit a PRG)

14.3. Mario Reisen bietet zahlreiche Reisen mit Durchführungsgarantie (vgl. Punkt 1.18.) an. Bei diesen Reisen hat der Reisende den Vorteil, dass sie unabhängig von Mindestteilnehmerzahlen durchgeführt werden.

14.4. Tritt Mario Reisen gemäß der beiden vorhergehenden Punkte 14.1. oder 14.2. vom Pauschalreisevertrag zurück, sind dem Reisenden alle für die Pauschalreise getätigten Zahlungen des Reisenden zurückzuerstatten, jedoch keine zusätzliche Entschädigung zu leisten.



15. Rücktritt des Reiseveranstalters nach Beginn der Reise

15.1. Der Reiseveranstalter wird von der Vertragserfüllung dann befreit, wenn der Reisende die Durchführung der Reise durch grob ungebührliches Verhalten (vgl. Kap. II / Punkt 1.4., wie z.B. Alkohol, Drogen, strafbares Verhalten, störendes Verhalten gegenüber Mitreisenden, Nichteinhalten der Vorgaben des Kapitäns und/oder Reiseleiters, regelmäßiges Zuspätkommen), ungeachtet einer Abmahnung stört, sodass der Reiseablauf oder Mitreisende gestört und in einem Ausmaß behindert werden, dass geeignet ist, die Urlaubserholung zu beinträchtigen. In diesem Fall ist der Reisende, sofern ihn ein Verschulden trifft, Mario Reisen gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

16. Allgemeines Lebensrisiko des Reisenden

16.1. Eine Pauschalreise bringt in der Regel eine Veränderung der gewohnten Umgebung mit sich. Eine damit einhergehende Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Reisenden wie beispielsweise Stress, Übelkeit, Erkältung (z.B. aufgrund klimatischer Veränderungen), Müdigkeit, Verdauungsprobleme (z.B. aufgrund ungewohnter Speisen, Gewürze), und/oder eine Verwirklichung eines allenfalls mit der Reise verbundenen Risikos wie Überknöchelung bei Wanderung und Ohrenschmerzen bei Wanderung in höher gelegene Gebiete, Seekrankheit bei Schifffahrten und vieles mehr, fallen in die Sphäre des Reisenden und sind dem Reiseveranstalter nicht zuzurechnen.

16.2. Nimmt der Reisende Leistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, aus den oben genannten Gründen nicht in Anspruch oder erklärt er aus einem solchen Grund den Vertragsrücktritt, ist er nicht berechtigt, gewährleistungsrechtliche Ansprüche oder Rückforderungen von nicht in Anspruch genommenen Teilen von Reiseleistungen geltend zu machen.

17. Haftung

17.1. Verletzen der Reiseveranstalter oder seine Gehilfen schulhaft die dem Reiseveranstalter aus dem Vertragsverhältnis mit dem Reisenden obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Reisenden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

17.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden des Reisenden, die im Zusammenhang mit gebuchten Leistungen entstehen, sofern sie

17.2.1. eine Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Reisenden oder eines allenfalls mit der Pauschalreise verbundenen allgemeinen Risikos, welches in die Sphäre des Reisenden fällt, darstellen (vgl. Punkt 16.)

17.2.2. dem Verschulden des Reisenden zuzurechnen sind

17.2.3. einem Dritten zuzurechnen sind, der an der Erbringung der vom

Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen nicht beteiligt ist, und die Vertragswidrigkeit weder vorhersehbar war oder

17.2.4. auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände im Sinne des § 2 Abs. 12 PRG zurückzuführen sind.

17.3. Sach- und Vermögensschäden des Reisenden, die auf unvorhersehbare und/oder unvermeidbare Umstände, mit denen der Reiseveranstalter nicht rechnen musste, zurückzuführen sind, soweit eine Haftung des Reiseveranstalters festgestellt werden sollte, sind, ausgehend von Art 4 der Richtlinie (EU) 2015/2302 (Pauschalreiserichtlinie) in Entsprechung des § 6 Abs. 1 Z. 9 KschG auf das Dreifache des Reisepreises beschränkt.

17.4. Bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Expeditionscharakter) haftet der Reiseveranstalter nicht für die Folgen, die sich im Zuge des Eintrittes der Risiken ergeben, wenn dies außerhalb seines Pflichtenbereiches geschieht. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reiseveranstalters, die Reise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

17.5. Der Reisende hat Gesetzen und Vorschriften, Anweisungen und Anordnungen des Personals (Kapitän) vor Ort, sowie Geboten und Verboten (z.B. Badeverbot, Tauchverbot etc.) Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgen durch den Reisenden haftet der Reiseveranstalter nicht für allenfalls daraus entstehende Personen- und Sachschäden des Reisenden oder Personen- und Sachschäden Dritter.

17.6. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die Erbringung einer Leistung, welche nicht von ihm zugesagt worden ist bzw. welche vom Reisenden nach Reiseantritt selbst vor Ort zusätzlich gebucht worden ist.



18. Geltendmachung von Ansprüchen

- 18.1.** Um die Geltendmachung und Verifizierung von behaupteten Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Reisenden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Lichtbilder, Zeugen zu sichern.
- 18.2.** Gewährleistungsansprüche können innerhalb von 2 Jahren geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren.
- 18.3.** Es empfiehlt sich im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Reise vollständig und konkret bezeichnet direkt beim Reiseveranstalter oder im Wege des Reisevermittlers geltend zu machen, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist.

19. Zustellung - elektronischer Schriftverkehr

- 19.1.** Als Zustell-/ Kontaktadresse des Reisenden gilt die dem Reiseveranstalter zuletzt bekannt gegebene Adresse (z.B. E-Mail-Adresse). Änderungen sind vom Reisenden unverzüglich bekanntzugeben. Es wird dem Reisenden empfohlen, sich dabei der Schriftform zu bedienen.

20. Auskunftserteilung an Dritte

- 20.1.** Auskünfte über die Namen der Reiseteilnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Reisenden. Es wird daher dem Reisenden empfohlen, den Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift bekanntzugeben.



Kapitel IV) DETAILS AGB TAGESFAHRTEN

Für Tagesfahrten (diese fallen nicht unter das Pauschalreisegesetz) gelten die Bedingungen entsprechend vorhergehender Kapitel I bis III.

Abweichend sind die Zahlungsbedingungen und die Entschädigungspauschalen, die für Tagesfahrten wie nachfolgend beschrieben angesetzt sind.

1. Zahlung:

Wie auf dem Reisevertrag für die Tagesfahrt angeführt, ist der gesamte Reisepreis zu 100 % bis spätestens 14 Tage vor Reiseantritt zu bezahlen. Wenn die Buchung der Tagesfahrt innerhalb von 14 Tagen vor dem Reiseantritt erfolgt, ist der gesamte Reisepreis zu bezahlen, sobald der Reisende die Bestätigung erhält.

2. Für Tagesfahrten ergeben sich pro Person folgende Entschädigungspauschalen:

bis 3. Tag vor Reiseantritt	50 % ab 2. Tag (48
Stunden) vor Reiseantritt	100 % des Reisepreises.

3. Für Tagesfahrten mit Tickets als Preisbestandteil (Konzerte, Musicals, Shows, u.dgl.) ergeben sich pro Person folgende Entschädigungspauschalen:

Ab Zeitpunkt der Buchung 100 % des Reisepreises ab 2. Tag

Wir bitten um Verständnis, dass wir eine Kartenreservierung nur gegen Bezahlung des Reisepreises innerhalb von 10 Tagen ab Buchungsdatum annehmen können, da Mario Reisen selbst die Tickets sofort bei Kauf bezahlen muss.



Kapitel V) DETAILS AGB MIETBUS

Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf reine Beförderungsleistungen im Sinne des Gelegenheitsverkehrsgesetzes (= Busanmietung inkl. Kapitän). Beförderungsleistungen im Sinne von „Reisedienstleistungen“ (wie Übernachtungen etc.) fallen unter die Kategorie „Pauschalreisen“, dafür gelten die Details unserer AGB laut Kapitel III oder die jeweils gesondert im jeweiligen Vertrag festgelegten Bedingungen (insbesondere den Rücktritt des Reisenden unter Entrichtung einer Entschädigungspauschale betreffend).

Die Kapitel I und II sind auch für Busanmietungen relevant und insbesondere die Punkte „Verhalten im Bus“, „Gepäck“, „Ausstattung unserer Busse“ etc. sind zu beachten.

1. Vertragsabschluss

Mario Reisen erstellt für den Busmieter ausgehend von dessen Angaben ein Angebot. Dieses Angebot ist seitens Mario Reisen verbindlich und hat für eine bestimmte Zeit Gültigkeit.

Dieser Zeitraum der Gültigkeitsdauer des Angebots wird direkt auf dem Angebot angeführt. Innerhalb dieser Frist hat der Busmieter Zeit, das Angebot anzunehmen. Zum Vertragsabschluss kommt es, wenn der Busmieter das Mietbus-Angebot persönlich, per Telefon oder E-Mail annimmt.

2. Preis und Zahlungsmodalitäten

Der im Mietbus-Vertrag vereinbarte Preis bezieht sich ausschließlich auf die im Vertrag vereinbarte Fahrtstrecke und –dauer.

Mehrleistungen, die aus Gründen entstehen, die der Busmieter bzw. dessen Stellvertreter während der Fahrt zu vertreten haben, werden dem Busmieter in Rechnung gestellt. So werden bei Überschreiten der vereinbarten Fahrtzeit pro begonnener Stunde und eventuell angefallene Mehrkilometer nach den im Angebot angeführten Tarifen nachverrechnet.

Alle mit dem Betrieb des Busses nicht zusammenhängenden Spesen, wie Roadpricing, Straßen- und andere Steuern im In- und Ausland, sind vom Busmieter nur dann zu leisten, wenn dies im Mietbus-Vertrag dementsprechend vereinbart wurde. Andernfalls sind diese Spesen im vereinbarten Preis und Leistungspaket inkludiert.

Sondermauten, Fährgebühren, Parkgebühren, Einfahrtsgebühren u. dgl. Sind vom Busmieter zu leisten, wenn dies im Mietbus-Vertrag nicht anders vereinbart wurde.

Verpflegung und Unterkunft des Kapitäns und einer etwaigen Bordbegleitung, sowie deren Kosten der Unterkunft jeweils im Einzelzimmer und der Verpflegung auf Basis Halbpension gehen zu Lasten des Busmieters.

Liegen mehr als vier Monate zwischen Abschluss des Mietbus-Vertrages und der Busfahrt, kann Mario Reisen Preiserhöhungen bis zu 10 % des vereinbarten Preises in Rechnung stelle. Dies gilt für den Fall, dass nach Abschluss des Mietbus-Vertrages eine Erhöhung der Beförderungskosten (z.B. Kraftstoff-, Personalkosten) eintritt, die bei Abschluss des Mietbus-Vertrages nicht einkalkuliert werden konnte. Derartige Preiserhöhungen sind nur zulässig, soweit sich die Kostenerhöhung anteilig auf den Mietpreis auswirkt. Eine demnach zulässige Preiserhöhung hat die Schmid GmbH dem Busmieter unverzüglich nach Kenntnis des Erhöhungsgrundes zu erklären und nachzuweisen.

Der vereinbarte Preis ist binnen 8 Tagen nach erbrachter Leistung und Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, können Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur direkt an Mario Reisen, nicht aber an den Lenker erfolgen. Eventuelle Anzahlungen oder Teilzahlungen werden vorab im Mietbus-Vertrag vereinbart.

Der Busmieter verpflichtet sich bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu bezahlen. Zudem verpflichtet sich der Busmieter im Fall des Verzuges für jede Mahnung Euro 30,- zzgl. etwaiger Inkassospesen zu bezahlen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind.

3. Änderungsvorbehalt

Der Fahrzeugeinsatz bleibt Mario Reisen vorbehalten.

Werden größere Fahrzeuge bzw. Fahrzeuge mit einer höherwertigeren Ausstattung eingesetzt, erfolgt die Berechnung des Preises entsprechend dem Mietbus-Vertrag. Es wird kein Aufpreis verrechnet.

Bei Nichteinhalten der vereinbarten Mindestteilnehmerzahl hat Mario Reisen das Recht, entsprechend kleinere Busse einzusetzen, die weder über ein WC im Bus, Bordküche oder ein Getränkeangebot verfügen.

4. Durchführung der Mietbus-Fahrt / Änderungen während der Fahrt

Der Busmieter verpflichtet sich, nur insoweit Fahrleistungen vom Kapitän zu verlangen, als dies mit den einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften (z.B. Lenkzeiten, Ruhepausen etc.) vereinbart ist. Der Kapitän ist verpflichtet, aus eben diesen Gründen bestimmte Fahrdienstleistungen zu verweigern. Zudem ist der Kapitän berechtigt, von der vorgeschriebenen Strecke abzuweichen, wenn dies aus Sicherheitsgründen oder aus verkehrstechnischen Gründen wie Stau, Baustellen etc. erforderlich ist.

Abweichungen vom Angebot sind, sofern diese nicht vor Antritt der Fahrt mit Mario Reisen vereinbart wurden, durch den Busmieter auf dem sog. „Fahrtauftrag“ des Kapitäns schriftlich zu bestätigen. Wesentliche Programmänderungen des ursprünglich vereinbarten Mietbus-Vertrages sind nur nach Rücksprache mit dem Buchungsbüro möglich.

Falls es zu Änderungen der ursprünglich vereinbarten Leistung kommt, z.B. zu einem Überschreiten der vereinbarten Dauer der Mietbus-Fahrt und/oder zu einem Überschreiten der vereinbarten Kilometer, wird dieser Mehr-Aufwand dem Busmieter in Rechnung gestellt. Mögliche Gründe für diese Änderungen können z.B. Wetterbedingungen, Programmänderungen durch den Busmieter, Verkehrssituation, Stau oder Wartezeit, weil Teilnehmer zu spät kommen, sein.

Der Busmieter oder dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, dem Kapitän bei Ende der Reise auf dem Fahrtauftrag Personenanzahl, Zeit der Rückkunft, allfällige Routenänderungen und die Durchführung der Fahrt zu bestätigen.

5. Kapazität des Busses / Anzahl der Fahrgäste

Der Bus darf maximal mit der Anzahl von Personen besetzt werden, für die er zugelassen ist. Sollte die zulässige bzw. vereinbarte Personenanzahl überschritten werden, ist Mario Reisen (bzw. deren Kapitän als Vertreter von Mario Reisen) berechtigt, von der vereinbarten Leistung unter Wahrung aller Ansprüche zurückzutreten.



6. **Rücktritt des Busmieters**

Der Busmieter ist jederzeit berechtigt gegen Entrichtung einer Entschädigungspauschale vom Mietbus-Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist gegenüber Mario Reisen zu erklären, auf einem dauerhaften Datenträger, bevorzugter Weise per E-Mail.

Bei Rücktritt durch den Busmieter kommt es zu folgenden Entschädigungspauschalen (= „Stornokosten“):

bis 30. Tag vor Reiseantritt	0 %
ab 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt	25 %
ab 14. bis 4. Tag vor Reiseantritt	70 %
ab 3. Tag vor Reiseantritt	100 % des Mietpreises.

7. **Geltendmachung von Ansprüchen**

Um die Geltendmachung und Verifizierung von behaupteten Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Reisenden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Lichtbilder, Zeugen zu sichern. Beschwerden und Mängel auf der Reise sind direkt an den Kapitänen zu richten. Falls dieser keine Abhilfe leisten kann, direkt an die Mario Reisen.

8. **Grundlegendes zu Busfahrten und zu Verhalten im Bus:**

Auch bei Mietbus-Fahrten sind die Punkte aus Kap. II / Punkt 1 zu beachten, dabei geht es um die Ausstattung unserer Busse, Informationen zum Gepäck, Verhalten im Bus etc.



Kapitel V) DETAILS AGB BUSANMIETUNG OHNE KAPITÄN

Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf reine Anmietungen von Fahrzeugen von Mario Reisen, ohne Kapitän.

1. Vertragsabschluss

Mario Reisen erstellt für den Busmieter ausgehend von dessen Angaben ein Angebot. Dieses Angebot ist seitens Mario Reisen verbindlich und hat für eine bestimmte Zeit Gültigkeit.

Dieser Zeitraum der Gültigkeitsdauer des Angebots wird direkt auf dem Angebot angeführt. Innerhalb dieser Frist hat der Busmieter Zeit, das Angebot anzunehmen. Zum Vertragsabschluss kommt es, wenn der Busmieter das Mietbus-Angebot persönlich, per Telefon oder E-Mail annimmt.

2. Preis und Zahlungsmodalitäten

Der Mietpreis wird individuell vereinbart. In der Regel wird ein Preis pro Kilometer inkl. Mehrwertsteuer zzgl. Parkgebühren und Roadpricing vereinbart.

Der vereinbarte Mietpreis ist binnen 8 Tagen nach Beendigung des Mietvertrages und nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig.

3. Gesetzliche Übertretungen

Gesetzliche Übertretungen (polizeirechtliche oder gewerbliche), die im Mietzeitraum verursacht werden, müssen vom Busmieter getragen werden. Sie können von Mario Reisen im Nachhinein eingefordert werden.

4. Fahrzeugrückgabe

Der Busmieter verpflichtet sich, das Fahrzeug im selbigen Zustand wie bei der Übernahme mit Ende des vereinbarten Zeitraumes gereinigt und unbeschädigt wieder zurückzustellen. Wird das Fahrzeug im nicht gereinigten Zustand zurückgegeben, so wird ein Kostenersatz von Euro 100,- bei Fahrzeugen mit Sitzplätzen bis max. 9 Personen bzw. ein Kostenersatz von Euro 200,- bei Bussen mit Sitzplätzen für mehr als 9 Personen für die Reinigung in Rechnung gestellt.

5. Fahrzeugversicherung

Die Fahrzeugversicherung beinhaltet eine Vollkaskoversicherung. Im Falle einer Beschädigung ist der Selbstbehalt von Euro 1.500,-- pro Schaden vom Busmieter zu bezahlen.

6. Rücktritt des Busmieters

Der Busmieter ist jederzeit berechtigt gegen Entrichtung einer Entschädigungspauschale vom Mietbus-Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist gegenüber Mario Reisen zu erklären, auf einem dauerhaften Datenträger, bevorzugter Weise per E-Mail.

Bei Rücktritt durch den Busmieter kommt es zu folgenden Entschädigungspauschalen (= „Stornokosten“):

ab Buchung bis 30. Tag vor dem Tag der Fahrzeuganmietung	0	%
ab 29. bis 4. Tag vor dem Tag der Fahrzeuganmietung	10	%
ab 3. Tag vor dem Tag der Fahrzeuganmietung	100 %	des Mietpreises